

Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Psychologie (Bachelor of Science; B.Sc.)

Präambel

Aufgrund des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375) hat der Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 20.01.2021 die nachfolgende Neufassung der Auswahlordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

- (1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.
- (4) Studienplätze im ersten Fachsemester werden im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Das DoSV ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient. Bewerber_innen müssen sich vor der Antragstellung nach Satz 2 über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren: <https://www.hochschulstart.de/>

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter die Vorabquoten gemäß § 22 Abs. 1 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Für die Auswahl wird eine Rangliste erstellt (§ 5). Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) die gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten gemäß Abs. 2
- (2) Für die gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten werden die in der HZB ausgewiesenen Leistungen der Fächer Mathematik und Englisch herangezogen. Sind für das Fach Englisch keine Leistungen in der HZB ausgewiesen, wird stattdessen die am besten abgeschlossene Fremdsprache berücksichtigt.

§ 5 Erstellung der Rangliste

- (1) Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung etwas anderes bestimmt. Die Umrechnung ausländischer Noten ist ebenfalls in Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geregelt.
- (2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern erfolgt nach dem folgenden Schema:
 - a) Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der letzten beiden Jahrgangsstufen in den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern herangezogen.

Die fachspezifischen Noten werden gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

- b) Die Berechnung der Durchschnittsnoten erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird. Beziehen sich einzelne Noten auf einen Leistungskurs – oder einen vergleichbaren Kurs –, werden sie um 0,1 vermindert.
- (3) Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Abiturdurchschnitt) mit dem Faktor 0,7, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 mit 0,3 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 3 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ i. d. F. vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009, S. 502) in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 70 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. An die Stelle der gewichteten Fachnoten gem. § 4 Buchst. b) werden die nach Absatz 2 Buchst. a) in Noten umgerechneten Punktzahlen aus den Prüfungen in Englisch bzw. der Fremdsprache und Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen und gehen mit 30 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein.
- (5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst gemäß den Regelungen der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geleistet hat und nachweist, dass der

Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder spätestens bis zum 30.09. im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 3. die sonstige Gründe geltend machen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Über die Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.) (Verkündungsblatt Heft 151 – Nr. 06 / 2020 vom 01.07.2020) außer Kraft.